



27 WE in Hausgruppe
6 WE in DH

B 3 / 2. Änderung
Teilbereich der Änderung
mit Darstellung der
Planungsziele
- Entwurf -

	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bei schmalen Anpflanzungen
	Anpflanzgebot für Bäume
	Anpflanzgebot für sonstige Bepflanzungen
	Erhaltungsgebot für Bäume
	§ 9 (1) 25b BauGB § 9 (6) BauGB
10. SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen
	§ 9 (1) 4, 22 BauGB
	Gemeinschaftsgaragen / Gemeinschaftsstellplätze
	Müllbehältersammelplätze
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
	§ 9 (1) 21 BauGB § 9 (6) BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (S - Sichtflächen)
	§ 9 (1) 10 BauGB § 9 (6) BauGB
	Maximale Höhe des Erdwalls über der mittleren Geländehöhe
	§ 9 (2) BauGB § 9 (6) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 3
	§ 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
	z.B. § 1 (4) BauNVO § 16 (5) BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher sonstiger Nutzung - Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
	§ 16 (5) BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher sonstiger Nutzung - Lärmpegelbereiche (z.B. III) - in Verbindung mit Text - Teil B
	Hauptfirstrichtung
	Satteldach
	Walmdach
	Krüppelwalmdach

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	künftig entfallende Flurstücksgrenze
	vorhandene Gebäude
	vorhandener Zaun
	vorhandene Hecke
	Höhenlinie
	Böschung
	Bemaßung in Metern
	Sichtdreiecke
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
	Geh- und Radweg in öffentlicher Grünfläche
	Nummer der Teilfläche
	Baugebiete für Einzel- und Doppelhäuser
	Baugebiete für Reihenhäuser
	Baugebiete für Geschossbauten
	Mischgebiete

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Reine Wohngebiete (gem. § 3 BauNVO)	§ 9 (1) 1 BauGB
	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
	Mischgebiete (gem. § 6 BauNVO)	
	1. DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGEGEBENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NÜTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB § 16 BauNVO
	2. MAß DER BAULICHEN NÜTZUNG	
	z.B. 0,3	Gründflächenzahl
	GR 100 m ²	Grundfläche
	z.B. 0,6	Geschoßflächenzahl, als Höchstmaß
	I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
	TH z.B. 7,00 m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Gelände
	FH z.B. 12,00 m	Firshöhe, als Höchstmaß über Gelände
	3. BAUWEISE, BAUGRENZEN	§ 9 (1) 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
	Offene Bauweise	
	nur Hausgruppen zulässig	
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Geschlossene Bauweise	
	Abweichende Bauweise	
	Baugrenze	
	4. VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 (1)-11 BauGB § 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Öffentliche Parkfläche	
	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Geh- und Radweg	
	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	§ 9 (1) 4, 11 BauGB § 9 (6) BauGB
	5. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	§ 9 (1) 12 BauGB § 9 (6) BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen	
	Elektrizität - Trafostation	
	6. GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15 BauGB § 9 (6) BauGB
	öffentliche Grünflächen	
	Parkanlage	
	Spielplatz	
	Bolzplatz	
	Abenteuerspielplatz	
	Schutzpflanzung	
	Stützflächen	
	7. WASSERFLÄCHEN	§ 9 (1) 16 BauGB § 9 (6) BauGB
	Wasserflächen	
	Regenwasserrückhaltebecken	
	8. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 (1) 17 BauGB § 9 (6) BauGB
	Flächen für Aufschüttungen, Wall	
	9. PLANUNGEN, NÜTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 (1) 20, 25 BauGB § 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20 BauGB § 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25a BauGB § 9 (6) BauGB

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen macht hiermit die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für den westlichen Teilbereich im M 1.1 – Gebiet im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3.2 in Bargeshagen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB bekannt. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für den westlichen Teilbereich im M 1.1 – Gebiet im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3.2 in Bargeshagen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für den westlichen Teilbereich im M 1.1 – Gebiet im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3.2 in Bargeshagen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) einschließlich Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Bad Doberan-Land, in Bad Doberan, Kammerhof 3, Bauamt, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung zur Beschlussfassung der Satzung wird mitgeteilt, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ein Hinweis dazu ist auch im Rahmen der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Admannshagen-Bargeshagen, den 15.03.2012

(Siegel)

Hans-Peter Stuhr

Hans-Peter Stuhr

Bürgermeister

der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 22.03.2012
Abzunehmen am: 05.04.2012

Abgenommen am: 10.04.2012

(Siegel)

(Unterschrift)

Hans-Peter Stuhr

(Siegel)

(Unterschrift)

Hans-Peter Stuhr

